

# Statuten Regionalverband SH TENNIS

## I Name, Sitz, Zweck, Tennisregion Schaffhausen

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Regionalverband Schaffhausen Tennis“ (SH TENNIS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz von SH TENNIS befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- 1.3 SH TENNIS ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS).

### 2 Zweck

- 2.1 SH TENNIS ist das Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern (Clubs).
- 2.2 Durch seine Delegierten vertritt SH TENNIS die Interessen seiner Mitglieder gegenüber SWISS TENNIS.
- 2.3 SH TENNIS bildet die Dachorganisation über alle Tennisaktivitäten in der Tennisregion Schaffhausen.
- 2.4 SH TENNIS bezweckt insbesondere die:
  - Förderung des Tennissportes;
  - Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und den verschiedenen Gremien von SWISS TENNIS;
  - Organisation und Durchführung von Meisterschaften;
  - Nachwuchsförderung;
  - Vertretung der Interessen der im Kanton Schaffhausen ansässigen Mitgliedern gegenüber der Kantonalen Sport-Toto-Kommission;
  - Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.

### 3 Tennisregion Schaffhausen

Die Tennisregion Schaffhausen umfasst folgende Gebiete:

- den Kanton Schaffhausen;
- das nördliche Zürcher Weinland;
- die Thurgauischen Bezirke Diessenhofen und Steckborn;
- das nahe deutsche Grenzgebiet.

## II Mitgliedschaft

### 4 Mitglieder

- 4.1 Clubs: Tennisclubs und Tennissektionen von Firmensportclubs, welche Mitglieder von SWISS TENNIS sind und gemäss Ziffer 3 der Tennisregion Schaffhausen zugeordnet sind.
- 4.2 Centers: Tennishallen und Centers, welche Mitglieder von SWISS TENNIS und nicht mit einem Tennisclub verbunden sind.
- 4.3 Passivmitglieder: Clubs, Personen oder Institutionen, welche nicht Mitglied von SWISS TENNIS sind, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

## **5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SH TENNIS zu befolgen.

## **6 Rechte der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen von SH TENNIS zu beanspruchen und sich an dessen Meisterschaften, Nachwuchsförderung und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.
- 6.2 Die Mitglieder sind ferner berechtigt, unter Beachtung der geltenden Vorschriften selber Turniere und Wettkämpfe durchzuführen.

## **III Organisation**

### **7 Organe von SH TENNIS**

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidentenkonferenz
- Rechnungsrevisoren

### **8 Generalversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis Ende März.
- 8.2 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - Jahresberichte des Vorstandes;
  - Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
  - Genehmigung des Budgets mit Festsetzung der Beiträge;
  - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen;
  - Wahl der Delegierten von SH TENNIS für die Delegiertenversammlungen (DV) von SWISS TENNIS und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von SWISS TENNIS für jeweils drei Jahre;
  - Vergabe der Schaffhauser Meisterschaften des nächsten Jahres;
  - Genehmigung von Statutenänderungen;

- Genehmigung von Reglementen und deren Änderungen;
  - Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- 8.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der SH TENNIS Mitglieder statt und muss innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.
- 8.4 Die Einberufung ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlungen hat vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 8.5 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bis 31. Januar einzureichen.
- 8.6 Die statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung mit einer Person vertreten sein und hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, wenn es ein Mitglied vertritt.
- 8.8 Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.9 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab zweitem Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang.
- 8.10 Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
  - dem Aktuar bzw. der Aktuarin;
  - dem Kassier bzw. der Kassierin;
- und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- 9.3 Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Generalversammlung vor und vertritt SH TENNIS nach aussen.
- 9.5 Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere die Missachtung von Pflichten.
- 9.6 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 9.7 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind schriftlich festzuhalten.

9.8 Der Vorstand kann für dauernde oder vorübergehende Aufgaben Kommissionen einsetzen. In den Kommissionen hat ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **10 Präsidentenkonferenz (PK)**

10.1 Die PK setzt sich aus den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Mitglieder, bei Abwesenheit aus deren Vizepräsidenten bzw. -präsidentinnen, sowie dem Präsidenten bzw. der Präsidentin von SH TENNIS zusammen.

10.2 Die PK pflegt den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern und SH TENNIS. Sie ist nicht beschlussfähig.

10.3 Die PK kann den Präsidenten bzw. die Präsidentin von SH TENNIS verbindlich verpflichten, definierte Themen im Vorstand zu behandeln.

10.4 Die PK tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin von SH TENNIS, der bzw. die auch den Vorsitz führt, zusammen.

## **11 Rechnungsrevisoren**

An der Generalversammlung werden zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und eine Ersatzperson für zwei Jahre gewählt. Sie sollen verschiedenen Clubs angehören.

## **IV Finanzen**

### **12 Mittel**

SH TENNIS beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus Einnahmen von Dritten.

### **13 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr endet am 30. September.

### **14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von SH TENNIS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **15 Auflösung und Fusion**

- 15.1 Die Auflösung oder Fusion von SH TENNIS kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann mit einfachem Mehr gefasst werden. Ist die Auflösung von SH TENNIS ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von SWISS TENNIS beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden, rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von SWISS TENNIS in Kraft.
- 15.2 Die Auflösungsversammlung hat auch Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens und der Wanderpreise zu fassen.

### **16 Inkraftsetzung**

Die Statutenänderung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung von SH TENNIS vom 21. Februar 2008 sofort in Kraft.

Schaffhausen, 21. Februar 2008

Regionalverband SH TENNIS

Christine Wüscher

Cristina Baumgartner-Spahn

Präsidentin SH TENNIS

Aktuarin SH TENNIS